

zum Besten der Landes-Brandversicherungsanstalt, und es ist, dafern diese Vergütungssumme bereits erhoben oder sonst nicht sofort zu erlangen wäre, solche durch einen, von der Directorial-Commission auf Anzeige der Ortsobrigkeit der Anstalt zu bestellenden Actor von dem Contravenienten im geeigneten Rechtswege einzubringen, nicht minder dann, wenn sich die Erfolglosigkeit der rechtlichen Einbringung des Betrages der Vergütungssumme ergäbe, der Contravenient mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Auch sollen Geschäftsführer, Agenten oder Reisediener fremder Assuranz-Anstalten, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, im Lande nicht geduldet werden, sie sind vielmehr, vorkommenden Falles, anzuhalten, und mit einer Geldbuße von 25 Thalern — oder, dafern diese von ihnen nicht zu erlangen, mit vierwöchiger Gefängnißstrafe zu belegen, nach deren Vollstreckung aber über die Grenze zu weisen.

Dabei hat die Deputation noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie bereits zu §. 7. erwähnt wurde, die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juli 1828 nach der Ober-Amtsregierungs-Verordnung vom 27. October 1828 auch in der Oberlausitz Gesetzeskraft haben, und daß, da diese Vorschriften nicht bloß um der Brandkasse willen, sondern überhaupt aus polizeilichen, auf beide Landestheile anwendbaren Rücksichten, zu ertheilen waren, jede Abänderung daran durch vorliegendes Brandversicherungs-gesetz, als welches für die Oberlausitz nicht gilt, dort besonders in Gesetzeskraft gebracht werden möchte, wenn man der Ansicht ist, für beide Landestheile möglichste Gleichförmigkeit in Bezug auf die Legislation zu beobachten.

Der königl. Commissar v. Wietersheim findet in materieller Hinsicht wider diesen Vorschlag nichts zu erinnern, in formeller Hinsicht aber, und zwar zu dem Punkte h. müsse er bemerken, daß man den letzten Fall von den Worten an: dafern diese Vergütung u. s. w. nicht aussprechen wollte, weil man durch eine strenge Controle dahin wirken will, daß dieser Fall nicht statt finden kann. Im Allgemeinen bemerke er noch, daß das, was jetzt als Mangel erscheine, als beseitigt sich darstellen würde, wenn die zur Ausführung nöthigen Verordnungen hätten vorgelegt werden können.

Vicepräsident D. Haase: Die Deputation unterscheide zwei Fälle, wo der Zweck erreicht, und wo er nicht erreicht werde. Er glaube, daß, sobald einmal eine Strafe auf die Contravention gesetzt werde, sie jederzeit eintreten müsse, der Brandschaden möge statt finden oder nicht; denn die Strafe folge der verbotenen Handlung. Nehme man dieß nicht an, so werde sich eine Inconvenienz darstellen. — Der Sprecher beantragt folgende Fassung: so ist die Contravention mit einer Geldbuße von 100 Thlr., oder wenn diese nicht einzubringen, mit 3 Monat Gefängnißstrafe zu belegen, auch wird der Contravenient nicht allein des Anspruchs an die Landesanstalt, sondern auch des zu erwartenden Versicherungsbeitrages aus der fremden Anstalt verlustig.

Der k. Commissar v. Wietersheim findet das Amendement theoretisch begründet; allein praktisch nicht angemessen, und sucht der Vicepräsident D. Haase dasselbe zu vertheidigen, was vom Abg. Rour hinsichtlich des Deputationsgutachtens geschieht, und wird hierauf auf die deshalb vom Präsidio geschehene Frage die von der Deputation vorgeschlagene Fassung

des §. 8. von der Mehrheit der Kammer, mit Ausschluß von 22 Stimmen, angenommen. —

Die Deputation hatte nun noch ferner zu den §§. 6. 7. u. 8. bemerkt:

Dem Vernehmen nach bestehen im Lande hie und da kleine Vereine, auf gegenseitige Unterstützung bei Brandunglück abzwelckend. Nun kann es wenig Zweifeln unterliegen, daß nach dem Sinne und den Worten des vorliegenden Gesetzentwurfes diese Privatanstalten eigentlich keinen Fortgang haben könnten; allein es sind diese Vereine nach dem, was die Deputation darüber in Erfahrung gebracht hat, gewöhnlich von geringer Extension, indem sie sich auf einzelne Orte oder höchstens Districte erstrecken, sie machen den Theilnehmern wenig Aufwand, sie beschränken sich zum Theil hauptsächlich auf Unterstützung mit einem bei jedem die Contrahenten treffenden Brandunglücke zu entrichtenden geringen gleichmäßigen Geldbeiträge oder mit Baumaterialien und Fuhrten, und sie gewähren keine solchen Vortheile, daß daraus erhebliche Besorgnisse wegen Anreizes zu Brandanlegungen oder Vernachlässigungen entstehen sollten. Es dürfte daher nicht angemessen erscheinen, wenn man, so ohne Weiteres in Privat-Vertragsrechte eingreifend, die sofortige Aufhebung derartiger Contracte gesetzlich und ausdrücklich aussprechen, eben so bedenklich aber, wenn man ohne vorgängige Erörterung und Prüfung ihr Fortbestehen sanctioniren, oder sie ganz mit Stillschweigen übergehen wollte. — Die Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß in dem Gesetzentwurf ein neuer Paragraph nach §. 8. aufgenommen werde, des Inhalts:

„Privatverträge, deren Wesen darin besteht, daß die Contrahenten auf den Fall eines, einen oder mehrere Mitcontrahenten treffenden, Brandunglücks die Verbindlichkeit gegenseitiger Unterstützung mit Geldbeiträgen oder Natural- Gegenständen oder Leistungen übernehmen, können ohne vorgängige Anzeige bei der Regierungsbehörde und ertheilte Ministerialbestätigung gültig nicht eingegangen werden, und es sind auf dieselben, so lange diese Bestätigung mangelt, die in den §§. 6. und 8. dieses Gesetzes bestimmten Vorschriften anzuwenden. Die Bestätigung ist nur dann zu ertheilen, wenn es sich aus den gehörig zu erörternden Umständen und einer Vergleichung des Localcatasters darlegt, daß eine Besorgniß wegen Uebersicherung der Contrahenten und eines bei einem Brandunglücke für sie zu erwartenden Gewinnes nicht eintritt. Die etwa bereits bestehenden Vereine dieser Art werden hiermit aufgehoben und für ungültig erklärt, so weit sie nicht zu ihrem Fortbestehen, auf binnen sechs Wochen von Zeit der Publication dieses Gesetzes an zu bewirkendes Ansuchen bei der Regierungsbehörde, Ministerialbestätigung erlangen.“

Was nun diesen von der Deputation beantragten Zwischenparagraphen anlangt, so bemerkt zuvörderst der Staatsminister v. Lindenau: Er verkenne keinesweges die Absicht der Deputation; er glaube aber auch, daß mehrere Bedenken hierbei vorwaltend wären. Der Antrag scheine ihm mit dem Zwecke des Gesetzes und den von der Kammer bereits gefaßten Beschlüssen nicht im Einklange zu stehen. Der Erstere gehe dahin, alle Staatsbürger zur inländischen Brandversicherungsanstalt zu ziehen, und alle ähnliche Vereine außer derselben für unstatthaft zu erklären. Er sei gegen solche Vereine, weil sie selten richtig berechnet wären, und die Betheiligten irre führten. Die von der Deputation vorgeschlagene Einrichtung führe dahin, bei den Privatvereinen entweder bis zur gesetzlich bestimmten Höhe zu versichern, wodurch ein Theil der Brandkasse entzogen werde, oder zu Versuchen, über die gesetzlich bestimmte Höhe der Ver-